

Amtsblatt für die Gemeinde Panketal

Jahrgang 9	Panketal, den 31. Januar 2012	Nummer 01
------------	-------------------------------	-----------

Impressum

Herausgeber

Gemeinde Panketal - Der Bürgermeister, Postfach 1113,
16336 Panketal
Internet: <http://www.panketal.de>

Das Amtsblatt für die Gemeinde Panketal kann unter oben genannter Anschrift bezogen werden. Bei Postbezug wird ein Unkostenbeitrag in Höhe der Versandkosten in Rechnung gestellt.

Druck

TASTOMAT Druck GmbH, Landhausstraße, Gewerbepark 5,
15345 Petershagen/Eggersdorf

Schwanebeck und Zepernick (Entschädigungssatzung)

Die Gemeindevertretung Panketal beschließt die Satzung über Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Mitglieder der Gemeindevertretung Panketal und ihrer Ausschüsse sowie für die Mitglieder der Ortsbeiräte Schwanebeck und Zepernick (Entschädigungssatzung).

Beschluss P A 86/2011

Energieerfassung

Die Gemeindevertretung beauftragt den Bürgermeister, jährlich, im zeitlichen Zusammenhang mit dem Entwurf des Haushaltsplanes, eine Aufstellung der Aufwendungen an Versorgungsmedien nach Vertragsnummer, Standort für Strom- und Gasverbrauch als öffentliche Mitteilungsvorlage vorzulegen.

Beschluss P A 93/2011

Änderung Geschäftsordnung der Gemeindevertretung Panketal

§ 2 (2) der Geschäftsordnung der Gemeindevertretung Panketal wird wie folgt geändert:

§ 2

Tagesordnung

(2) Beratungsgegenstände, die

1. der Bürgermeister,
2. eine Fraktion,
3. mindestens zehn vom Hundert der Mitglieder der Gemeindevertretung verlangen, sind in die Tagesordnung aufzunehmen. Verlangen nach den Nummern 1 bis 3, sofern es sich um Vorlagen oder Anträge handelt, müssen spätestens bis zum achten Werktag vor Beginn der Ladungsfrist vorliegen. Wird diese Frist nicht eingehalten, gelten sie als für die folgende Sitzung gestellt.

§ 12 (5) der Geschäftsordnung der Gemeindevertretung Panketal wird wie folgt geändert:

§ 12

Wortmeldungen

(5) In öffentlicher Sitzung soll der Redende sich vom Platz erheben. Dies gilt nicht für den Sitzungsleiter. Über Ausnahmen entscheidet der Vorsitzende.

Inhaltsverzeichnis

Seite

Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 19.12.2011	1
Satzung über Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Mitglieder der Gemeindevertretung Panketal und ihrer Ausschüsse sowie für Mitglieder der Ortsbeiräte Schwanebeck und Zepernick (Entschädigungssatzung)	2
Bekanntmachung Genehmigung B-Plan Nr. 1 P "Gewerbegebiet Gehrenberge"	3
B-Plan Nr. 20 P "Rigistraße II" - Bekanntmachung Aufstellungsbeschluss	4

Amtliche Bekanntmachung

Die Gemeindevertretung Panketal hat auf der 41. öffentlichen Sitzung am 19. Dezember 2011 folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss P V 73/2011/2

1. Änderung des Stellenplanes 2012

Die Gemeindevertretung beschließt die 1. Änderung des Stellenplans des 2012 wie folgt:

- Es wird nach Bewertung der Position eine zusätzliche Stelle für zwei Jahre geschaffen.
- Die Gesamtzahl der Stellen im Jahr 2012 erhöht sich von 179,6000 Stellen auf 180,6000 Stellen.

Beschluss P V 72/2007/4

Würdigung gemeinnützigen Sponsorings 2011

Die Gemeindevertretung beschließt, Herrn Giovanni Ravera mit dem Titel „Förderer der Jugend/Förderer des Sports“ in der Gemeinde Panketal auszuzeichnen.

Beschluss P V 85/2011/1

Satzung über Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Mitglieder der Gemeindevertretung Panketal und ihrer Ausschüsse sowie für die Mitglieder der Ortsbeiräte

In nicht öffentlicher Sitzung:

Beschluss P V 120/2007/5

Würdigung ehrenamtlicher Tätigkeit und sonstigem Engagement 2011

Beschluss P V 90/2011

Kaufverhandlungen Schönower Straße 14 – 16

Satzung über Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Mitglieder der Gemeindevertretung Panketal und ihrer Ausschüsse sowie für Mitglieder der Ortsbeiräte Schwanebeck und Zepernick (Entschädigungssatzung)

Aufgrund von §§ 3 und 30 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (Kommunalverfassung) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I Seite 286) hat die Gemeindevertretung Panketal in ihrer Sitzung am 19. Dezember 2011 folgende Entschädigungssatzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die ehrenamtlichen Mitglieder der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse sowie für die Mitglieder der Ortsbeiräte Schwanebeck und Zepernick.

§ 2 Grundsätze

(1) Den ehrenamtlichen Mitgliedern der Gemeindevertretung sowie der Ortsbeiräte Schwanebeck und Zepernick wird zur Abdeckung des mit dem Mandat verbundenen Aufwandes als Auslagenersatz eine Aufwandsentschädigung gewährt. Hiermit werden der mit dem Ehrenamt verbundene Aufwand und die sonstigen persönlichen Aufwendungen abgegolten.

(2) Daneben werden den ehrenamtlichen Mitgliedern der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse sowie den Mitgliedern der Ortsbeiräte Schwanebeck und Zepernick Sitzungsgeld, Verdienstaufschlag und Reisekostenentschädigung nach Maßgabe dieser Satzung gewährt.

§ 3 Zahlungsbestimmungen/ Kürzungen

(1) Die Aufwandsentschädigung wird unabhängig vom Beginn oder Ende der Tätigkeit jeweils für einen ganzen Kalendermonat gewährt. Das Sitzungsgeld wird ausschließlich für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse sowie der Ortsbeiräte Schwanebeck und Zepernick gewährt.

(2) Zahlungen gemäß § 2 dieser Satzung erfolgen jeweils rückwirkend quartalsweise bis zum 15. Arbeitstag nach Ablauf des Quartals.

(3) Wird ein Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit drei Monate nicht ausgeübt, so wird den Betroffenen für die darüber hinausgehende Zeit keine Aufwandsentschädigung gewährt.

(4) Die Anwesenheitslisten sind bis zum letzten Tag des jeweiligen Quartals im Falle von § 6 Abs. 1 und 2 von den Ausschussvorsitzenden bzw. den Ortsvorstehern vorzulegen.

§ 4 Höhe der Aufwandsentschädigung

(1) Die ehrenamtlichen Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 75,00 Euro.

(2) Die Mitglieder der Ortsbeiräte Schwanebeck und Zepernick, die nicht zugleich Ortsvorsteher sind, erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 35,00 Euro.

(3) Die Ortsvorsteher von Schwanebeck und Zepernick erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 250,00 Euro.

§ 5 Zusätzliche Aufwandsentschädigungen

(1) Der Vorsitzende der Gemeindevertretung erhält zusätzlich zu der in § 4 dieser Satzung geregelten Aufwandsentschädigung eine monatliche Aufwandsentschädigung von 300,00 Euro.

(2) Die Fraktionsvorsitzenden erhalten zusätzlich eine monatliche Aufwandsentschädigung von 75,00 Euro.

(3) Der Vorsitzende des Hauptausschusses, soweit er nicht hauptamtlicher Bürgermeister ist, erhält zusätzlich eine monatliche Aufwandsentschädigung von 300,00 Euro.

(4) Steht einer Person sowohl eine Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 als auch nach Absatz 2 zu, so wird nur die höhere Aufwandsentschädigung gewährt.

(5) Steht einer Person sowohl eine Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 als auch nach Absatz 3 zu, ist die Aufwandsentschädigung nach Absatz 3 um 50 vom Hundert zu vermindern.

(6) Dauert die Vertretung der unter Absatz 1 und 2 Genannten länger als einen Kalendermonat an, so erhält der Vertretende eine zusätzliche Aufwandsentschädigung von 50 vom Hundert der Aufwandsentschädigung des Vertretenen. Die Aufwandsentschädigung des Vertretenen ist entsprechend zu kürzen. Ist eine Funktion nach den Absätzen 1 und 2 nicht besetzt und wird sie daher von einem Stellvertreter in vollem Umfang wahrgenommen, so erhält dieser für die Dauer der Wahrnehmung der Aufgabe die zusätzliche Aufwandsentschädigung des Vertretenen in voller Höhe.

§ 6 Höhe des Sitzungsgeldes

(1) Die ehrenamtlichen Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten ausschließlich für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung und für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, in die sie als Mitglieder berufen sind, ein Sitzungsgeld von 25,00 Euro. Die Mitglieder der Ortsbeiräte Schwanebeck und Zepernick erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Ortsbeiräte ein Sitzungsgeld von 25,00 Euro.

(2) Sachkundige Einwohner, die durch die Gemeindevertretung in deren Ausschüsse berufen wurden, erhalten für die Teilnahme an Sitzungen ein Sitzungsgeld von 25,00 Euro.

(3) Ausschussvorsitzende oder deren Vertreter erhalten für jede von ihnen geleitete Sitzung ein zusätzliches Sitzungsgeld von 25,00 Euro, sofern sie keine zusätzliche Aufwandsentschädigung nach § 5 Abs. 1 oder 3 erhalten.

(4) Mitglieder von Fraktionen, sachkundige Einwohner und Ortsbeiratsmitglieder, sofern sie nicht selbst Gemeindevertreter oder sachkundige Einwohner sind, erhalten für ihre Teilnahme an Sitzungen der Fraktionen, die der Vorbereitung von Sitzungen der Fachausschüsse und Gemeindevertreter-sitzungen

gen dienen, ein Sitzungsgeld von 25,00 Euro, höchstens jedoch für 12 Sitzungen im Kalenderjahr.

(5) Bei Unterbrechung der Sitzungen der Gemeindevertretung und aller Ausschüsse und deren Fortsetzung an einem anderen Termin entsprechend § 34 (5) BbgKVerf wird für die Fortsetzungssitzung ein zusätzliches Sitzungsgeld in Höhe von 15,00 Euro gewährt. Sitzungs- und Tagegelder aufgrund reisekostenrechtlicher Bestimmungen werden nicht nebeneinander gewährt.

§ 7

Finanzielle Unterstützung der Fraktionen

Den Fraktionen werden Mittel in Höhe von bis zu 400,- Euro pro Fraktionsmitglied jährlich zur Verfügung gestellt. Erstattungsfähig sind Kosten für folgende organschaftliche Aufgaben:

- a) Kosten für die laufende Fraktionsgeschäftsführung, hierzu zählen u. a. Büromaterial, Portokosten, Kontoführungskosten, Druck- und Papierkosten,
- b) Beschaffung einer Grundausstattung von Literatur und Zeitschriften;
- c) Beiträge an kommunalpolitische Vereinigungen;
- d) Reise der Fraktion, einzelner Mitglieder oder sachkundiger Einwohner im Auftrag der Fraktion, wenn sie der Vorbereitung von Initiativen der Fraktion in der Vertretung oder der Meinungsbildung zu Entscheidungen dienen.
- e) Zuziehung von Referenten und Sachverständigen zu Fraktionssitzungen;
- f) Fortbildung der Fraktionsmitglieder und sachkundigen Einwohner durch Teilnahme an Seminaren;
- g) Öffentlichkeitsarbeit durch eigene Publikationen oder Presseerklärungen.

Die Erstattung der Kosten erfolgt nach Rechnungslegung ab einer Höhe von 50,00 Euro.

§ 8

Verdienstaufschlag

(1) Ein Verdienstaufschlag wird nicht mit der Aufwandsentschädigung oder dem Sitzungsgeld abgegolten. Der Höchstbetrag für die Erstattung von Verdienstaufschlag beträgt 10,00 Euro/Stunde und wird auf Antrag und nur gegen Nachweis erstattet. Selbstständige und freiberufliche Tätige müssen den Verdienstaufschlag glaubhaft machen.

(2) Der Anspruch auf Verdienstaufschlag ist nach dem Erreichen der Regelaltersgrenze ausgeschlossen, wenn keine auf Erwerb ausgerichtete Tätigkeit wahrgenommen wird.

§ 9

Reisekostenvergütung/Fahrkostenerstattung

(1) Für vom Hauptausschuss genehmigte Dienstreisen erhalten die ehrenamtlichen Mitglieder der Gemeindevertretung, der Ausschüsse sowie der Ortsbeiräte Schwanebeck und Zepernick eine Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes.

(2) Fahrten zu Sitzungen von Gremien der Gemeinde Panketal sind keine Reisen im Sinne von Absatz 1. Kosten für diese Fahrten können in Anwendung des Bundesreisekostengesetzes zusätzlich erstattet werden, sofern der Sitzungsort mehr als

10 km von der Gemarkungsgrenze der Gemeinde Panketal entfernt liegt. Bei der Berechnung der Fahrkosten sind die Sätze des § 4 Abs. 1 Satz 1 des Bundesreisekostengesetzes in der jeweils geltenden Fassung entsprechend anzuwenden.

§ 10

Begrifflichkeit, Inkrafttreten/Außerkräfttreten

(1) Soweit in dieser Satzung Funktionen mit einem geschlechtsspezifischen Begriff beschrieben werden, gilt die jeweilige Bestimmung für das andere Geschlecht gleichermaßen.

(2) Die Entschädigungssatzung tritt am 01. Januar 2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung vom 01.11.2003 außer Kraft.

Panketal, den 06. Januar 2012

gez.
Rainer Fornell
Bürgermeister

Siegel

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Mitglieder der Gemeindevertretung Panketal und ihrer Ausschüsse sowie für Mitglieder der Ortsbeiräte Schwanebeck und Zepernick (Entschädigungssatzung) vom 19. Dezember 2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Panketal, den 06. Januar 2012

gez.
Rainer Fornell
Bürgermeister

Siegel

Bekanntmachung der Genehmigung des Bebauungsplanes Nr. 1 P „Gewerbegebiet Gehrenberge“

Der Landrat Landkreis Barnim als Höhere Verwaltungsbehörde hat mit dem Schreiben vom 23.12.2011 für den von der Gemeindevertretung Panketal am 24.04.2007 als Satzung beschlossenen Bebauungsplan Nr. 1 P „Gewerbegebiet Gehrenberge“ die Erfüllung der Maßgaben aus der Entscheidung der höheren Verwaltungsbehörde vom 01.04.2008 zur genannten Satzung bestätigt. Maßgebend ist der Bebauungsplan Nr. 1 P „Gewerbegebiet Gehrenberge“ mit Begründung, Planstand März 2007 und Umweltbericht, Stand November 2006.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan "Gewerbegebiet Gehrenberge" in Kraft.



Das Plangebiet liegt westlich der Deponie Schwanebeck und östlich angrenzend an das bestehende Gewerbegebiet an der Waldstr./Zepernicker Straße, Flur 2, Flurstücke 1294, 1315, 1317, 1318, 1319, 1320 und 1321 (alt: 975, 976, Teilflächen 982 und 984).

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst den im Lageplan dargestellten Bereich.

Jedermann kann den Bebauungsplan, die dazugehörige Begründung und die zusammenfassende Erklärung gemäß § 10 Abs. 4 BauGB ab dem 01.02.2012 in der Gemeinde Panketal, Schönower Str. 105, 16341 Panketal, Raum 110 während der Sprechzeiten einsehen und Auskunft über ihren Inhalt verlangen.

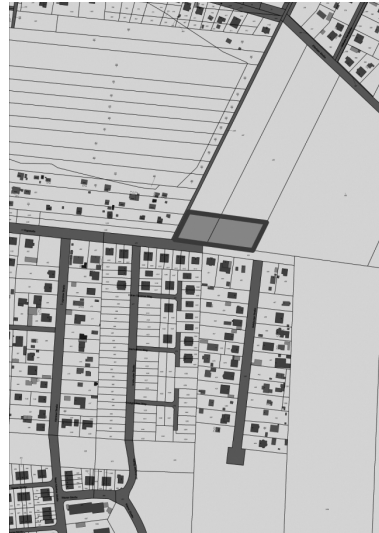
Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis Nr. 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie die in § 214 Abs. 3 BauGB bezeichneten beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Panketal unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhaltes geltend gemacht worden sind (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistungen schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen sind, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Panketal, den 30.01.2012

Fornell
Bürgermeister

Bekanntmachung der Gemeinde Panketal über die Aufstellung eines Bebauungsplanes



Die Gemeindevertretung der Gemeinde Panketal hat in der Sitzung am 21.11.2011 die Aufstellung eines Bebauungsplanes Nr. 20 P „Rigistr. II“ für den straßenbegleitenden Bereich der Flurstücke 447 und 448, Flur 1, OT Schwanebeck (Waldfläche an der Rigistr. zwischen Innsbrucker Str. und Salzburger Str.) beschlossen.

Für das Gebiet wird als Planungsziel die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine bauliche Nutzung als Reines Wohngebiet angestrebt. Es sollen Baugrundstücke bis zu einer maximalen Tiefe von 38m von der Straßenverkehrsfläche der Rigistraße entstehen.

Dieser Beschluss wird hiermit nach § 2 Abs. 1 Satz 2 des Baugesetzbuches bekannt gemacht.

Panketal, den 10.01.2012

Fornell
Bürgermeister